



Merkblatt

„Ambulanter Handel im öffentlichen Straßenraum in Hannover (Pingelschein)“

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in Hannover bedarf für den ambulanten Handel im Umherziehen bzw. -fahren (Pingelschein) der Sondernutzungserlaubnis der Landeshauptstadt Hannover nach den Vorschriften der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover (Sondernutzungssatzung) in der derzeit gültigen Fassung.

Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn die benötigte Fläche nicht zur Verfügung gestellt werden kann, die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde, städtebauliche, denkmalrechtliche oder baupflegerische Gründe der Erteilung entgegenstehen oder die Rechte Dritter beeinträchtigt werden.

Eine erteilte Sondernutzungserlaubnis steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Ein Widerruf kann u. a. dann erfolgen, wenn gegen die Vorschriften des Pingels ins verstoßen wird. Unabhängig hiervon werden entsprechende Verstöße als Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht.

Der Pingelschein ist zu Kontrollzwecken im Original bei sich zu führen und bei Nachfrage der Polizei und/oder städtischen Behörden vor Ort vorzulegen.

Was ist ambulanter Handel („Pingeln“) im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover?

Pingeln ist der im Umherziehen bzw. –fahren ausgeübte Verkauf von Waren, der im Gegensatz zum ortsfesten Handel nicht von einem vorher bestimmten Platz im öffentlichen Straßenraum erfolgt.

Erlaubnisfähig sind Verkaufsfahrzeuge (z.B. Eiswagen, Kaffeefahrrad), die zur Beförderung von Personen und Sachen dienen **und** am Verkehr auf der Straße teilnehmen.

Mit dem Verkaufsfahrzeug muss eine wesentliche Ortsveränderung durch eine Person ohne besondere Vorbereitungsmaßnahmen möglich sein. Das Verweilen an einer Stelle darf längstens für einen Zeitraum von 30 Minuten erfolgen. Danach muss eine wesentliche Ortsveränderung (mindestens 100 m) vorgenommen werden.

Verkaufsfahrräder, die zum Einsatz auf Fußwegen und –plätzen gedacht sind, dürfen eine Fläche von 3 m² nicht überschreiten. Der Verkauf ist nur auf Fußwegen und Plätzen erlaubt, wenn für den Fußgängerverkehr eine Restgehwegbreite von mindestens 2 m gewährleistet ist – Fahrradwege dürfen nicht genutzt werden.

Von Kraftfahrzeugen aus darf ein Verkauf im Rahmen der erteilten Sondernutzung grundsätzlich nur dort stattfinden, wo das Parken nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften erlaubt ist. Die Sondernutzung berechtigt in diesen Fällen insbesondere nicht zum Befahren von Fußwegen und Plätzen (z. B. EXPO-Plaza).

Das Aufstellen zusätzlicher Einrichtungen, wie Papierkörbe, Tische und Stühle, Sonnenschirm o. ä. ist nicht gestattet. Das Abspielen elektroakustisch verstärkter Musik während des Pingelns ist untersagt.

Wo darf der ambulante Handel ausgeübt werden?

Das Pingeln darf nur außerhalb der Innenstadt Hannovers ausgeübt werden. Darüber hinaus ist das Pingeln in der Lister Meile und der Fußgängerzone der Limmerstraße grundsätzlich nicht erlaubt. Die Innenstadtbegrenzung kann der Anlage zu diesem Merkblatt entnommen werden.

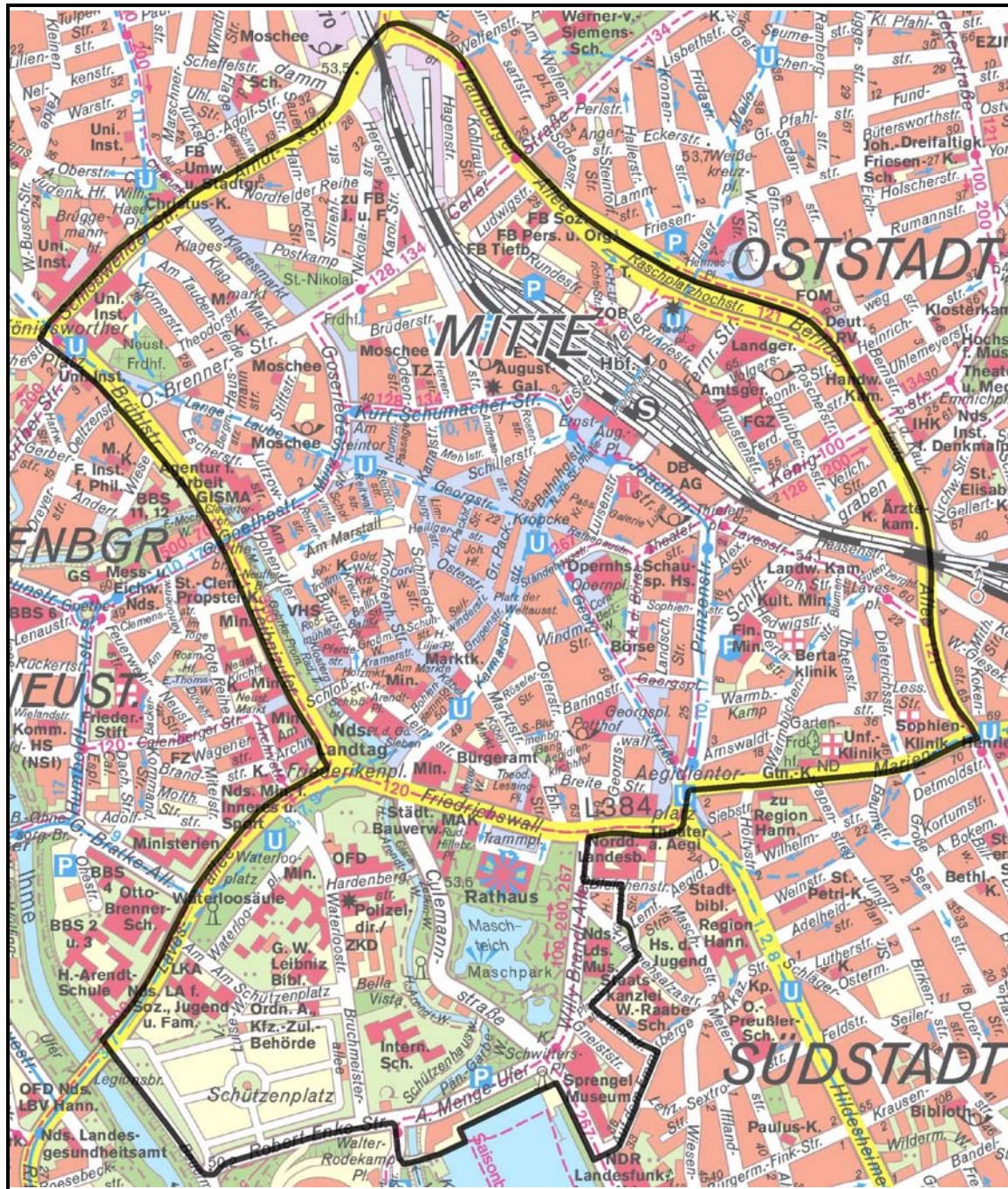
Wie erhalte ich einen Pingelschein und was kostet er?

Anträge auf Erteilung von Pingelscheinen sind schriftlich rechtzeitig – mindestens einen Monat vor Aufnahme der Geschäftstätigkeit – beim Fachbereich Wirtschaft, Bereich Marktwesen, Sachgebiet Sondernutzung, Vahrenwalderstr.7, 30165 Hannover (Zimmer 352 – Telefon: 0511-168-42887, Fax: 0511-168-46600) einzureichen.

Der Pingelschein kann monatsweise oder für das komplette Kalenderjahr (ermäßigte Jahresgebühr) beantragt werden. Für den Pingelschein werden nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Landeshauptstadt Hannover (Sondernutzungsgebührenordnung) vom 13.11.2008 Gebühren in Höhe von monatlich 8,70 € je m² bzw. jährlich (Jahreserlaubnis) 78,30 € je m² für Imbiss-, Getränke- und Eisverkauf berechnet. Für den sonstigen Verkauf werden monatlich 6,38 € je m² oder jährlich (Jahreserlaubnis) 57,42 € je m² berechnet.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Durchführung eines ambulanten Handels ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis eine ordnungswidrige Handlung darstellt, welche entsprechend verfolgt wird. Polizei und städtische Ordnungsbehörden sind gehalten, die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen und Verstöße zu melden.

Anlage Innenstadtbegrenzung



Innenstadt

Die Innenstadt wird begrenzt durch folgende Straßen und Straßenteile einschließlich der benannten Straßen und Straßenteile (nicht gewidmete Flächen – Andreas-Hermes-Platz, Dreieckswiese am Opernhaus, Friederikenplatz, Schützenplatz, Waterlooplatz unterliegen nicht den Regelungen der Sondernutzungs- bzw. Sondernutzungsgebührensatzung):

Schloßwender Straße, Arndtstraße, Hamburger Allee, Berliner Allee, Marienstraße zwischen Berliner Allee und Aegidientorplatz, Aegidientorplatz/Friedrichswall bis zur Willy-Brandt-Allee, Willy-Brandt-Allee bis Bleichenstraße, Bleichenstraße bis Heinrich-Kümmel-Straße, Heinrich-Kümmel-Straße, Langensalzastraße bis Planckstraße, Planckstraße bis Haarstraße, Haarstraße, Auf dem Emmerberge zwischen Haarstraße und Rudolf-von-Bennigsen-Ufer, Rudolf-von-Bennigsen-Ufer bis Kurt-Schwitters-Platz, Arthur-Menge-Ufer, Robert-Enke-Str., Beuermannstraße zwischen Robert-Enke-Str. und Lavesallee, Lavesallee zwischen Beuermannstraße und Leibnizufer, Leibnizufer, Brühlstraße.